

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bücherei des Schulverbandes Sünching

Aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Schulverband Sünching folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bücherei.

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Für die Ausleihe von Medien der Bücherei des Schulverbandes Sünching werden folgende Gebühren erhoben:

a) für die Ausstellung eines Jahresausweises für Erwachsene	5,00 €
b) für die Ausstellung eines Jahresausweises für Jugendliche ab 13 Jahre	3,00 €
- (2) Die Benutzung ist für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr kostenlos.
- (3) Für die Ausstellung eines Ersatz-Benutzerausweises bei Verlust oder Beschädigung.

a) für Erwachsene	2,50 €
b) für Kinder und Jugendliche	1,50 €
- (4) Für jedes Medium wird bei Überschreitung der Leihfrist pro Woche und Medium 0,50 € fällig.

§ 2 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht in den Fällen des § 1 Abs. 1 und 2 mit der Aushängung des Ausweises, im Fall des § 1 Abs. 4 mit der Überschreitung der Leihfrist.
- (2) Die Gebührenschuld wird mit dem Entstehen fällig.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist derjenige, auf dessen Name der Benutzerausweis ausgestellt ist.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2011 in Kraft.

Sünching, den 21. November 2011

SCHULVERBAND SÜNCHING



Rist
Vorsitzender